



Kleinlotterien: Voraussetzungen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), SR 935.51
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS), SR 935.511
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS), BGS 942.46
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, V EG BGS), BGS 942.461

Voraussetzung	Rechtsgrundlage
Veranstalterin/Veranstalter (Angaben in Bewilligungsgesuch): - Juristische Person - Guter Ruf	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 BGS § 7 Abs. 2 Ziff. 1 V EG BGS
Veranstalterin/Veranstalter bietet Gewähr für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BGS
Bei Auslagerung der Organisation oder Durchführung an Dritte: Dritte müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen	Art. 33 Abs. 2 BGS
Kleinspiel ist so ausgestaltet, - dass es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann - dass von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht	Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS § 7 Abs. 2 Ziff. 5-7 V EG BGS
Durchführungskosten stehen in angemessenem Verhältnis zu Mitteln für gemeinnützige Zwecke	Art. 34 Abs. 2 BGS
Maximale Spielsumme: 100'000 Franken (bzw. 500'000 Franken bei Anlass von überregionaler Bedeutung)	Art. 37 Abs. 1 Bst. b/Abs. 2 VGS § 7 Abs. 2 Ziff. 3 V EG BGS
Gewinnplan	Art. 34 Abs. 1 BGS § 7 Abs. 2 Ziff. 2 V EG BGS
Maximaler Einsatz (Lospreis): 10 Franken	Art. 37 Abs. 1 Bst. a VGS § 7 Abs. 2 Ziff. 4 V EG BGS
Wert der Gewinne beträgt mindestens 50% der maximalen Summe aller Einsätze	Art. 37 Abs. 3 VGS
Mindestens jedes 10. Los weist einen Gewinn auf	Art. 37 Abs. 3 VGS
Lose werden innert maximal 6 Monaten verkauft	§ 6 Abs. 1 V EG BGS
Losziehung erfolgt unter amtlicher Aufsicht (vorgängige Rücksprache mit Sicherheitsdirektion erforderlich)	§ 6 Abs. 2 V EG BGS
Verwendung des Reingewinns für gemeinnützige Zwecke oder für eigene Zwecke, falls sich Veranstalter/Veranstalterin keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet	Art. 34 Abs. 2 BGS § 7 Abs. 2 Ziff. 8 V EG BGS
Gewinne müssen spätestens 3 Monate nach Verkaufsschluss eingelöst werden	§ 6 Abs. 3 V EG BGS
Veranstalter/Veranstalterin muss innert 3 Monaten nach Abschluss einen Bericht einreichen	§ 8 Abs. 1 V EG BGS

Stand: 30.04.2026